Finanzamt				
Steuernummer				
Identifikationsnummer				
	Ctauarh	a a baia	1 4:: 20	00
	Steuerbe	escheic	i tur Zu	U9
	über Einkomm			
·	– Solidaritätsz	uschlag –		
	für erweitert beschrän i. S. d. § 2 AStG	kt steuerpflichtige	Personen	
	für			
·	Tui			
				1
A. Abrechnung und Zahlungsaufforderung – siehe ge	sonderte Abrechnung -	_		Zeile
	3		T	_
B. Vorauszahlungen		Einkommen- steuer	Solidaritäts- zuschlag	
(Enthält dieser Abschnitt keine Eintragungen, so sind die bisher festgesetzten Vorauszahlungen weiter	zu entrichten.)	€	€	
Als Vorauszahlungen sind zu entrichten:				
am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20 ¹⁾ je				1
ab 20 : am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember bis zu einer Neufestsetzun	g vierteljährlich je			
C. Davadharina und Fastasterina des Finkammans	.			
C. Berechnung und Festsetzung der Einkommens	teuer			
Es sind eingetragen in				
Spalte I: Einkünfte i. S. d. § 49 EStG, das sind die der allgemeinen beschränkte künfte, bei denen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG die Steuer durch den S	en Steuerpflicht unterlie Steuerabzug abgegolten i	genden Einkünfte (ei st, und der nach Dop	inschließlich der Ein- pelbesteuerungsab-	
kommen freigestellten Einkünfte).		·		
Spalte II: Einkünfte, die über die in Spalte I angegebenen Einkünfte hinaus der liegen (einschließlich der nach Doppelbesteuerungsabkommen freige		Steuerpflicht nach	§§ 2, 5 AStG unter-	
Spalte III: Alle weiteren – insbesondere die ausländischen – Einkünfte (einschl	ießlich der nach Doppelb	esteuerungsabkomr	men oder nach § 34c	
Abs. 5 EStG freigestellten Einkünfte).		l II	lli lii	-
	€	€	€	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich Veräußerungsgewinn	ne			37
Einkünfte aus Gewerbebetrieb einschließlich Veräußerungsgewinne und ein	n-			
schließlich dem Einkommen der Organgesellschaften (§§ 14 bis 19 KStG)				38
Zurechnungsbetrag von zwischengeschalteten Gesellschaften nach § 5 AStG .				39
Einkünfte aus selbständiger Arbeit einschließlich Veräußerungsgewinne				40
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit				41
-				41
Einkünfte aus Kapitalvermögen 1) (Darin enthalten sind: Kapitalerträge nach § 32d Abs. 6 EStG; Kapitaleinkünfte, d	ie			
der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, abzüglich Werbungskosten in Fälle des § 32d Abs. 2 EStG; übrige Einnahmen aus Kapitalvermögen (vgl. Zeile 8	en			
ASt 1 A); gekürzt um den Sparer-Pauschbetrag (höchstens 801 €)				44
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung				45
Sonstige Einkünfte				46
Zusamme	200			47
	_	_		
Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei		<u> </u>		48
Verbleibe	en =	=	=	49
Summe der Einkünfte				54
Altersentlastungsbetrag für vor dem 2.1.1945 Geborene (§ 24a EStG)	. –	_	_	62/63/6
Im VZ durch Erbfolge übergegangener, beim Erblasser nicht ausgeglichener /				
rückgetragener Verlust aus dem VZ	. –			65
Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG).	. –		_	66
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Lohnsteuer unterlegen haben .				67
Verbleibe		=	=	000
		i e	i contract of the contract of	68

¹⁾ Das Nichtzutreffende ist gestrichen.

	€	Zeile
Gesamtbetrag der Einkünfte (Summe aus Zeile 68 Spalten I und II)		69
€		
Verlustabzug nach § 10d EStG		116
Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind		118
abziehbare Vorsorgepauschale		119
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (§ 10g EStG)		120
Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums		121
Summe der Sonderausgaben	_	121a
Zuzurechnendes Einkommen einer ausländischen Familienstiftung nach § 15 AStG	+	122
Zu versteuerndes Einkommen		123
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf Antrag unterliegende Einkünfte	_	126
oder einem ermäßigten Steuersatz unterliegende Einkünfte	_	127
Maßgebender Betrag		
für die Anwendung des Tarifs , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte		128
Erhöhung um Grundfreibetrag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG)	+ 7834	131
Maßgebender Betrag		1 ' ' '
für die Anwendung des Tarifs , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage soweit ausschließlich andere als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden	=	132
Einkünfte mit Steuersatzbegrenzung nach Doppelbesteuerungsabkommen	_	133
		134
Anzuwendender Steuersatz Betrag It. Zeile 134 bzw. 128 abzüglich Betrag It. Zeile 133 (wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als auch andere Einkünfte bezogen werden)		135
Beträge It. Zeilen 67 und 133	+	136
Beträge It. Zeile 68 Spalte III	+	137
€		1 107
In Zeile 137 enthaltene Veräußerungsgewinne i. S. d. §§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG		138
4/5 des Betrags in Zeile 138	_	139
Beträge It. Zeile 48 Spalten I und II	+	140
Steuer It. Grundtarif für den Betrag von Zeile 141 = €		141 142
ergibt einen Steuersatz i. H. v %		143
bei Anwendung auf den Betrag It. Zeile 128		146/152
bei Anwendung auf den Betrag It. Zeile 120		
	+	155/161
☐ Dazu: Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG	+	179/188
☐ Dazu: Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG	_	197
Dazu: It. Sonderberechnung	'	198
Tarifliche Einkommensteuer		199
		1
Bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht mindestens zu entrichtende Steuer		
Betrag It. Zeile 68 Spalte I		200
Davon ab:		
In dem Betrag in Zeile 200 enthaltene Einkünfte, wenn die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen dem Steuerabzug unterlegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG):		
Einkünfte nach § 50a Abs. 1 EStG	_	201
Verbleiben		202
Davon ab:	_	
Verlustabzug nach § 10d EStG		203
Summe der Sonderausgaben (einschließlich Steuervergünstigungen nach §§ 10e, 10f und 10g EStG)	_	204
Verbleiben		205
Übertrag		╛

			€	Zeile
Steuern		Übertrag		
bei Bes	steuerung nach dem Tarif (auschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)			206
	steuerung nach dem Tarif (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte)			211/213
bei Bes	steuerung nach dem Tarif (ausschließlich andere Einkünfte)			+ 216 218/220
		€		+ 223
bei Anv	wendung des Progressionsvorbehalts	+		224
Lohn- / En	tgeltersatzleistungen	+		225
Übrige Bet	träge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	+		226
Außerorde	entliche ausländische Einkünfte zu einem Fünftel	+		228
	ergibt	=		229
Steuer It. C	Grundtarif			230
ergibt Steu	uersatz in Prozent			231
Betrag It. Z	Zeile 224			232
		ergibt	=	234/240
Dazu:	Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG		+	255/268
Dazu:	Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG		+	280
Dazu:	It. Sonderberechnung		+	281
		Zusammen		282
Soweit Ein	nnahmen dem Steuerabzug unterlegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischer 2 Satz 2 Nr. 1 EStG)	Betriebs sind		
10	ugsbeträge nach § 50a Abs. 1 EStG		+	283
Steuerabzi	ugsbellage flacifig 50a Abs. i EStG	Zusammen		284
		€	€	204
Maßgeb	ender Steuerbetrag	1	2	
	nen aus Zeile 199			285
Übernomm	nen aus Zeile 284			286
Minderung	sbetrag nach Nummer 11 Abs. 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA-Belgien	_	_	287
_	che Steuern nach § 34c Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 EStG	_	_	288
Davon ab:				
Ermäßigur	ng nach § 35 EStG	_	_	301
	Verbleiben			302
Ermäßigur	ng nach § 34f Abs. 2 EStG	_	_	303
Ermäßigur	ng nach § 34g EStG für Spenden und Beiträge an			
politisch	ne Parteien (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)	_	_	304
unabhär	ngige Wählervereinigungen (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)	_	_	305
	Verbleiben			306
Ermäßigur	ng nach § 34f Abs. 3 EStG €	-		
	9	-		307
Ü	t. Zeile 306	-		308
Abzuziehe	en ist der niedrigere Betrag aus Zeile 307 oder 308	_	<u> </u>	309
	Verbleiben			310
Rücktrag n	nach 2007, 2008 (Zeile 307 abzüglich Zeile 308, nicht € €	-		
,		1		311
•	g aus 2010 und 2011, höchstens Betrag It. Zeile 310		 -	312
Vortrag	aus 2008, höchstens Betrag It. Zeile 310 abzüglich Zeile 312		-	313
	Verbleiben		-	314
Ermäßigur	ng bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)		-	315
	ach § 32d Abs. 3 und 4 EStG	+/_	+/_	323
Anrechenb Dazu:	pare ausländische Steuern (§ 32d Abs. 5 EStG), höchstens Betrag It. Zeile 284 Einbehaltene Lohnsteuer (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b	_	-	326
⊅a∠u.	i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)	+	+	327
	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz	+	+	328
Davon ab:	Schweizerische Steuer nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz	-	-	329
	Italienische Steuer nach Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien	_	-	330
	Nach Artikel des DBA zusätzlich	_	_	224
	anrechenbare Steuer			331
Gegenübe	erzustellende Steuerbeträge			332

Aufgrund der Vergleichsberechnung nach § 2 Abs. 6 AStG gegenüberzustellender Betrag Maßgebende festgesetzte Einkommensteuer Übernommen ist der Betrag aus Zeile 332 Spalte 1 oder – wenn niedriger – der Betrag aus Zeile 333, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 332 Spalte 2 Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge a) Lohnsteuer b) Kapitalertragsteuer t) H c) Ausländische Steuern nach der Zinsinformationsverordnung t) Steuerabzug i. S. d. § 50a EStG	€	
Dernommen ist der Betrag aus Zeile 332 Spalte 1 oder – wenn niedriger – der Betrag aus Zeile 333, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 332 Spalte 2	€	
Dernommen ist der Betrag aus Zeile 332 Spalte 1 oder – wenn niedriger – der Betrag aus Zeile 333, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 332 Spalte 2	-	
Setrag in Zeile 332 Spalte 2 Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge a) Lohnsteuer	-	
Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge a) Lohnsteuer	-	
a) Lohnsteuer	-	
t) Ausländische Steuern nach der Zinsinformationsverordnung	_	
th) Steuerabzug i. S. d. § 50a EStG		
	4	
	_	
n den Fällen des § 5 AStG (wenn der Betrag It. Zeile 341 von Zeile 332 Spalte 1 übernommen worden ist):		
a) deutsche Körperschaftsteuer	_	
b) deutsche Steuerabzugsbeträge	_	
Verbleibende Einkommensteuer – Überzahlung in Rot –		
Zuschlag wegen verspäteter Abgabe Nichtabgabe der Steuererklärung nach § 152 AO		
/orauszahlungen		
lahresvorauszahlungssoll (nach Abzug voraussichtlicher Steuerabzugsbeträge)		
Sisher fällige Vorauszahlungen	_	
Restbetrag (ist aufgeteilt auf die restlichen Vorauszahlungstermine des Kalenderjahrs – vgl. Abschnitt B –)		
D. Solidaritätszuschlag	€	Ct
Festgesetzte Einkommensteuer It. Zeile 341		
abzüglich: Anzurechnende Körperschaftsteuer It. Zeile 346	_	
Bemessungsgrundlage		
Sestgesetzter Solidaritätszuschlag		
Tur Lohnstouer		
zur Kapitalertragsteuer + +		
].	-	
zu den Steuerabzugsbeträgen i. S. d. § 50a EStG		

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat.** Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung **mittels Einschreiben** durch Übergabe **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch **Einschreiben mit Rückschein** oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Übermittlung durch die Post **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Bekanntgabe mit Ablauf eines Monats nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Soweit das Finanzamt diesem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Feststellungsbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

